

**PROTOKOLL**

**über die 8. ordentliche Sitzung des Gemeinderates**

**der Stadt Steyr**

**am Donnerstag, 30. September 2010, im Rathaus, 1. Stock hinten,**

**Gemeinderatssitzungssaal.**

**Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr**

**Anwesend:**

**BÜRGERMEISTER:**

Gerald Hackl als Vorsitzender

**VIZEBÜRGERMEISTER:**

Gerhard Bremm  
Walter Oppl  
Gunter Mayrhofer

**STADTRÄTE:**

Wilhelm Hauser  
Ingrid Weixlberger  
Markus Spöck (ohne GR Mandat)  
Dr. Helmut Zöttl

**GEMEINDERÄTE:**

Kurt Apfelthaler  
Rudolf Blasi  
Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner  
Roman Eichhübl  
OAR Ernst Esterle  
Helga Feller-Höllner  
MMag. Michaela Frech  
Monika Freimund  
Mag. Wolfgang Glaser  
Michaela Greinöcker  
Mag. Elisabeth Gruber  
Ing. Wolfgang Hack  
Kurt-Werner Haslinger  
Beatrix Hesselberger  
Rosa Hieß

TOAR Ing. Franz-Michael Hingerl  
Josef Holzer  
Thomas Kaliba  
Mag. Reinhard Kaufmann  
Dir. OStR Mag. Gerhard Klausberger  
Ing. Kurt Lindlgruber  
Dr. med. Michael Schodermayr  
BeD Birgit Schörkhuber  
Rudolf Schröder  
SR Mag. Erwin Schuster  
Silvia Thurner  
Ursula Voglsam  
Eva-Maria Wührleitner

**VOM AMT:**

MD OSR Dr. Kurt Schmidl  
SR Mag. Helmut Lemmerer  
SR Dr. Martina Kolar-Starzer  
Dr. Michael Chvatal  
SR Mag. Dr. jur. Augustin Zinedner

**ENTSCHULDIGT:**

Florian Schauer

**PROTOKOLLFÜHRER:**

AR Thomas Schwingshackl  
Brigitte Schwarz  
Sandra Anselgruber

Die ordnungsgemäße Einladung erfolgte gemäß § 18 (1a) GOGR

## **TAGESORDNUNG:**

- 1) ERÖFFNUNG DER SITZUNG FESTSTELLUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN EINBERUFUNG, DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BEKANNTGABE DER PROTOKOLLPRÜFER
- 2) BEANTWORTUNG VON ALLFÄLLIGEN ANFRAGEN
- 3) MITTEILUNGEN DES BÜRGERMEISTERS
- 4) AKTUELLE STUNDE
- 5) KENNTNISNAHME VON BESCHLÜSSEN DES STADTSENATES gem. § 54 Abs. 3 StS  
(Die Unterlagen wurden zu den jeweiligen Stadtsenatssitzungen an alle Gemeinderatsmitglieder zugestellt. Eine gelistete Aufstellung der gefassten Beschlüsse liegt dieser Einladung bei.)
- 6) VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE

### **Kenntnisnahme von Beschlüssen des Stadtsenates gemäß Pkt. 5 der Tagesordnung:**

Keine vorhanden!

### **VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE**

gemäß Pkt. 6 der Tagesordnung:

### **BERICHTERSTATTER BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:**

- 1) Präs-318/10 Richtlinien betreffend Ehrungen und die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Steyr (Ehrenzeichenrichtlinien)

### **BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER GERHARD BREMM:**

- 2) Fin-122/06 Sparkassenfonds Steyr Reithoffer KG, Schlussbericht; Revitalisierung des Reithoffergebäudes und Bilanz 2009

### **BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER GUNTER MAYRHOFER:**

- 3) K-83/02 Tarifordnung für die Kulturspielstätten; Tarifordnung für das Alte Theater, den Stadtsaal einschl. Jugendstilsäle, das Stadttheater, den Reithoffersaal und die Schlossgalerie der Stadt Steyr

### **BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER WALTER OPPL:**

- 4) K-62/10 Rettungsverdienstmedaille der Stadt Steyr; Verleihung 2010 an Mitarbeiter/Innen des Roten Kreuzes
- 5) Präs-683/02 Nachträgliche Lifteinbauten in Wohnhäusern; Förderungen

### **BERICHTERSTATTER STADTRAT WILHELM HAUSER:**

- 6) Stw-131/10 Kündigung Anrufsammeltaxi-Vertrag per Ende 9-2010 (ursprünglich Probebetrieb für Stadtteil Gleink); Dringlichkeitsbeschluss
- 7) Stw-128/10 Projekt Umkehrschleife bei Knoglergründen; Dringlichkeitsbeschluss

### **BERICHTERSTATTER STADTRAT MARKUS SPÖCK:**

- 8) Wa-15/04 Hochwasserschutzprojekt Steyr – Eintiefung Enns-Fluss; Verpflichtungserklärung; Dringlichkeitsbeschluss
- 9) Wa-15/04 Hochwasserschutzprojekt Steyr; Fischaufstiegshilfe Spitalmühlwehr; Verpflichtungserklärung; Dringlichkeitsbeschluss
- 10) Wa-15/04 Hochwasserschutzprojekt Steyr; Fischaufstiegshilfe Heindmühlwehr; Verpflichtungserklärung; Dringlichkeitsbeschluss

## **BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:**

### **Zu Pkt. 1) BEKANNTGABE DER PROTOKOLLPRÜFER:**

Protokollprüfer waren: GR Ernst Esterle und GR Mag. Reinhard Kaufmann

### **Zu Pkt. 2) BEANTWORTUNG VON ALLFÄLLIGEN ANFRAGEN:**

Keine vorhanden

### **Zu Pkt. 3) MITTEILUNGEN DES BÜRGERMEISTERS:**

#### **Geschäftsführer der neuen Stadtgesellschaft**

Der gebürtige Steyrer Harald Rammerstorfer wird Geschäftsführer der neuen Gesellschaft der Stadt Steyr, die durch die Fusionierung der Stadtwerke sowie der Kommunalen Dienste entsteht. Für die Geschäftsführerposition haben sich knapp 50 Persönlichkeiten beworben, davon wurden 11 Bewerber zu einem Hearing eingeladen. Herr Rammerstorfer erhielt von den sieben Mitgliedern der Auswahlkommission die mit Abstand höchste Bewertung. Dadurch erhielt Herr Rammerstorfer diese Position.

#### **Volksschule Resthof eröffnet**

Bei strahlendem Spätsommer-Wetter wurde am 21.09.2010 die Volksschule Resthof offiziell eröffnet. Schon seit dem Schulbeginn am 13.09.2010 werden 168 Schülerinnen und Schüler in dem Haus an der Resthofstraße unterrichtet. Diese neue Schule ist ein Vorzeigeprojekt in Bezug auf die Kosten und auch auf die Ausstattung. Die Schule ist auch wichtig für die Identifikation der Bewohner mit ihrem Stadtteil.

Die moderne Schule mit einem Mehrzwecksaal ist in nicht einmal zwei Jahren erbaut worden. Der Mehrzwecksaal wird auch als Kommunikationszentrum für die Bewohner des Stadtteils Resthof verwendet. Das Projekt hat insgesamt 5,5 Millionen Euro gekostet, wobei 20 Prozent oder etwa 1,12 Millionen Euro vom Land gefördert worden sind.

#### **Neue Online-Formulare am Magistrat Steyr**

Der Magistrat Steyr hat seine Online-Formulare völlig neu überarbeitet und stellt diese jetzt barrierefrei und bürgerfreundlich auf seiner Homepage zur Verfügung.

Mit diesen Formularen bietet die Stadt Steyr ihren Bürgern einen bequemen Online-Kontakt für Behördenverfahren an. Die Formulare können direkt online und rechtsgültig übermittelt werden. Je nach Rechtsanspruch müssen manche Formulare mit der Bürgerkarte signiert werden, manche können direkt und formlos an die Behörde übermittelt werden.

#### **Hamburger Fischmarkt auf dem Wieserfeldplatz**

Sie heißen Käse-Helmut, Aal-Axel und Blumen-Appie, und sie bieten nicht nur kulinarische Köstlichkeiten, sondern auch Spaß und Unterhaltung. Die Jungs vom Hamburger Fischmarkt sind von Donnerstag, 7. Oktober, bis Sonntag, 10. Oktober in Steyr auf dem Wieserfeldplatz zu Gast. Geöffnet ist der Markt am Donnerstag, Freitag und Samstag von 9 bis 18 Uhr, am Sonntag von 11 bis 18 Uhr.

Als spezielle Attraktion wird auf dem Wieserfeldplatz auch das größte rollende Gurkenfass Deutschlands, gefüllt mit Original-Spreewaldgurken, präsentiert.

Wenn er nicht auf Tournee ist, zählt der Hamburger Fischmarkt an Sonntagen zu den Hauptattraktionen im Hamburger Stadtteil St. Pauli.

### **Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage**

Die Arbeitslosenquote im August 2010 betrug 6,3 % so wie auch im Vormonat Juli. Gegenüber dem Vergleichsmonat im Vorjahr erhöhte sie sich um 1,2 %.

Die Gesamtsumme der vorgemerkten Arbeitslosen betrug im August 2010 2.545 Personen. Diese verringerte sich gegenüber dem Vormonat um 0,2 % (d.s. 6 Personen) und auch gegenüber dem Vorjahr verringerte sie sich um 22,3 % (d.s. 723 Personen).

Im August 2010 wurden 467 offene Stellen gemeldet, das sind im Vergleich zum Vormonat um 35 Stellen weniger und gegenüber dem Vorjahr um 95 Stellen mehr.

### **Zu Pkt.4) AKTUELLE STUNDE:**

Das Wahlbündnis ÖVP-Bürgerforum Steyr ersuchte um Abhaltung einer „Aktuellen Stunde“ zum Thema „Die Zukunft des öffentlichen Verkehrs in Steyr“.

Der Bürgermeister ersuchte Frau Gemeinderätin MMag. Michaela Frech, das Thema näher auszuführen.

Jede Fraktion und auch der zuständige stadträtliche Referent hatten die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

*Diskussionsbeiträge von:*

*Gemeinderätin MMag. Michaela Frech  
Gemeinderat Roman Eichhübl  
Gemeinderat Mag. Reinhard Kaufmann  
Stadtrat Wilhelm Hauser  
Vizebürgermeister Gunter Mayrhofer  
Bürgermeister Gerald Hackl*

### **BERICHTERSTATTER BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:**

#### **1) Präs-318/10                      Richtlinien betreffend Ehrungen und die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Steyr (Ehrenzeichenrichtlinien)**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Der Gemeinderat hat die Richtlinien in vorgelegter Form beschlossen. Sie werden durch Anschlag an der Amtstafeln der Stadt Steyr kundgemacht und treten am 1. Jänner 2011 in Kraft.

#### **Richtlinien betreffend Ehrungen und Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Steyr**

Beschluss des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 30. September 2010 zur Erlassung von Richtlinien betreffend Ehrungen und die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Steyr (Ehrenzeichenrichtlinien 2010)

## EHRENZEICHENRICHTLINIEN

### ÜBERSICHT

I.	Allgemeines	§§ 1 - 10
II.	Ehrenbürgerschaft	§§ 11 - 13
III.	Ehrenring	§§ 14 - 15
IV.	Ehrenzeichen für besondere kulturelle Leistungen	§§ 16 - 20
V.	Ehrenzeichen für besondere soziale Leistungen	§§ 21 - 25
VI.	Ehrenzeichen für besondere wissenschaftliche Leistungen	§§ 26 - 30
VII.	Ehrenzeichen für besondere wirtschaftliche Leistungen	§§ 31 - 35
VIII.	Ehrenzeichen für ehrenamtliche Tätigkeit	§§ 36 - 40
IX.	Prof. Anton Neumann-Medaille	§§ 41 - 47
X.	Feuerwehrverdienstmedaille der Stadt Steyr	§§ 48 - 54
XI.	Rettungsverdienstmedaille der Stadt Steyr	§§ 55 - 62
XII.	Sportehrenzeichen der Stadt Steyr	§§ 63 - 67

### ALLGEMEINER TEIL

#### § 1

#### Ehrungen

- 1.) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben oder die der Stadt in besonderem Maße zur Ehre gereichen, durch Ernennung zu Ehrenbürgern (Ehrenbürgerinnen), durch Verleihung eines Ehrenringes oder durch sonstige Ehrungen auszeichnen. Die Ernennung zum (zur) Ehrenbürger (Ehrenbürgerin) bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates, der mit Dreiviertelmehrheit zu fassen ist. (§ 5 Abs. 1 StS 1992)
- 2.) Auf eine Ehrung besteht kein Rechtsanspruch. Alle Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten (§ 5 Abs. 2 StS 1992). Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für die weibliche wie auch männliche Form.
- 3.) Eine Ehrung gilt als widerrufen, wenn der (die) Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die in der OÖ. Kommunalwahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt wird. (§ 5 Abs. 3 StS 1992)

#### § 2

Als Zeichen der Ehrung können je nach Art und Bedeutung der erbrachten Leistung verliehen werden:

1. Ehrenbürgerschaft
2. Ehrenring
3. Ehrenzeichen der Stadt Steyr für besondere Leistungen im kulturellen Bereich
4. Ehrenzeichen der Stadt Steyr für besondere Leistungen im sozialen Bereich
5. Ehrenzeichen der Stadt Steyr für besondere Leistungen im wissenschaftlichen Bereich
6. Ehrenzeichen der Stadt Steyr für besondere Leistungen im wirtschaftlichen Bereich
7. Ehrenzeichen der Stadt Steyr für ehrenamtliche Tätigkeit
8. Professor Anton Neumann-Medaille

9. Feuerwehrverdienstmedaille der Stadt Steyr
10. Rettungsverdienstmedaille der Stadt Steyr
11. Sportehrenzeichen der Stadt Steyr

### **§ 3**

- (1) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und des Ehrenringes erfolgt nach Vorberatung im Stadtsenat mit Beschluss des Gemeinderates.
- (2) Die Verleihung aller anderen Ehrenzeichen erfolgt nach Vorberatung und über Empfehlung des jeweilig damit befassten gemeinderätlichen Ausschusses, die Feuerwehrverdienstmedaille über Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Steyr und die Rettungsverdienstmedaille über Antrag der Bezirksstelle Steyr Stadt des Österreichischen Roten Kreuzes, durch den Stadtsenat und Gemeinderat.
- (3) Im zu erstellenden Vorlagebericht sind die Personaldaten des zu Ehrenden bzw. im Falle einer Personenmehrheit die entsprechenden Daten, weiters jene Verdienste, welche die Ehrung angebracht erscheinen lassen, anzuführen. Ein Antrag auf Ehrung darf nur erfolgen, wenn kein Zweifel über die Annahmefähigkeit des zu Ehrenden besteht.

### **§ 4**

Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt in feierlicher Form im Rahmen einer Festsetzung des Gemeinderates durch den Bürgermeister der Stadt Steyr. Die Verleihung des Ehrenringes und der übrigen Ehrenzeichen hat in geeigneter, feierlicher Form durch den Bürgermeister zu erfolgen.

### **§ 5**

Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, des Ehrenringes und der Ehrenzeichen ist in den jeweiligen Ehrenbüchern zu beurkunden. Die Ehrenbücher sind im Stadtarchiv der Stadt Steyr aufzubewahren.

### **§ 6**

Zugleich mit der Ehrung ist in jedem Falle eine Verleihungsurkunde samt Urkundenmappe zu überreichen. In dieser Urkunde, die optisch ansprechend zu gestalten ist und das Stadtwappen trägt, sind der Name des Geehrten, die zuteil gewordene Ehrung sowie der Tag der Beschlussfassung über die Verleihung anzuführen. Sie ist gem. § 66 Abs. 1 StS 1992 vom Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Stadt Steyr zu versehen.

### **§ 7**

Anträge auf Verleihung einer Ehrung durch die Stadt Steyr können von physischen wie auch juristischen Personen, Personengruppen oder Körperschaften öffentlichen Rechts eingebracht werden und bedürfen einer schriftlichen Begründung.

## **§ 8**

Der Gemeinderat kann die Ehrung widerrufen, wenn sich der Geehrte der Auszeichnung unwürdig erweist. Im Falle eines Widerrufs sind die Urkunden und Ehrenzeichen der Stadt Steyr zurückzustellen.

## **§ 9**

- (1) Die Ehrenzeichen gehen in den Besitz der Ausgezeichneten über und dürfen ausschließlich von diesen selbst getragen werden (§ 8 bleibt davon unberührt).
- (2) Urkunde und Ehrenzeichen gehen nach dem Ableben des Geehrten in den Besitz von dessen Erben über. Diese sind jedoch nicht berechtigt, die Ehrenzeichen zu tragen.
- (3) Bei Lebzeiten des Geehrten ist das Ehrenzeichen der Stadt Steyr bei freiwilligem Verzicht auf den weiteren Besitz dieser Ehrung der Stadt zurückzustellen.
- (4) Falls das Ehrenzeichen einem Geehrten in Verlust gerät, kann er beim Magistrat der Stadt Steyr eine Zweitausfertigung gegen Ersatz der Kosten beantragen.

## **§ 10**

Eine Ehrung oder die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Steyr schließt eine andere Ehrung durch die Stadt nicht aus.

## **II. EHRENBÜRGERSCHAFT**

### **§ 11**

Personen, die sich um die Stadt Steyr außergewöhnlich verdient gemacht haben, kann gem. § 5 Abs. 1 StS 1992 vom Gemeinderat die „Ehrenbürgerschaft“ verliehen werden. Die Ehrenbürgerschaft kann ausschließlich physischen Personen zukommen.

### **§ 12**

Im Hinblick auf den hohen Stellenwert der Ehrung sollen Verdienste nur in besonderen Fällen in Form der Verleihung der Ehrenbürgerschaft anerkannt werden und zwar insbesondere dann, wenn das Leben des Geehrten mit der Entwicklung der Stadt Steyr wesentlich verbunden war und ist, eine starke persönliche Beziehung des Ausgezeichneten zur Stadt Steyr besteht und er deren Entwicklung nachhaltig positiv beeinflusst hat.

### **§ 13**

Zugleich mit der Überreichung der Urkunde im Sinne des § 6 ist dem Geehrten eine Knopflochrosette zu übergeben. Diese ist in den Farben der Stadt Steyr gehalten und trägt die Umschrift „Ehrenbürger der Stadt Steyr“.

### **III. EHRENRING**

#### **§ 14**

Natürlichen Personen, die besondere Leistungen zum Nutzen der Stadt erbracht, oder sich um die Stadt in hervorragender Weise verdient gemacht haben, indem sie insbesondere zur Steigerung von deren Ansehen und zu deren Bekanntheit im positiven Sinne wesentlich beigetragen haben, kann der „Ehrenring der Stadt Steyr“ verliehen werden.

#### **§ 15**

Der EHRENRING der Stadt Steyr ist ein 18-karätiger glatter Goldring versehen mit dem Wappen der Stadt und besteht aus zwei, auf den eigentlichen Ring aufgesetzten, Goldschalen. In den Ring sind neben der üblichen Punzierung auch die laufende Ringnummer, das Wort „Ehrenring“ und das Datum der Beschlussfassung durch den Gemeinderat eingraviert. Zusammen mit dem Ring wird auch eine Urkunde im Sinne des § 6 überreicht.

### **IV.**

#### **EHRENZEICHEN für besondere Leistungen im kulturellen Bereich**

#### **§ 16**

Für die Erbringung einer besonderen Leistung auf kulturellem Gebiet, welche geeignet ist, das kulturelle Leben in der Stadt Steyr nachhaltig zu bereichern, kann das „Ehrenzeichen für besondere Leistungen im kulturellen Bereich der Stadt Steyr“ verliehen werden.

#### **§ 17**

- (1) Die Auszeichnung soll natürlichen Personen zuteil werden, die eine Leistung im Sinne des § 16 erbracht haben und ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Steyr haben.
- (2) Vom Erfordernis des Wohnsitzes kann abgesehen werden, wenn die zu würdigende Leistung mit besonderem Bezug oder besonderer Ausstrahlung auf die Stadt Steyr erbracht wurde, oder wenn besondere persönliche Verbindungen zur Stadt Steyr (Geburtsort, Schulbesuch, langjähriger Wohnsitz, etc.) bestehen.

#### **§ 18**

- (1) Die Brustdekoration (Kleinod) ist ein mit 77 mm Durchmesser siebenstrahliger Stern mit glatten Strahlen. Darauf liegt ein 54 x 54 mm großes, achtspeitziges, gekröpftes, golden bordiertes und weiß emailliertes (Malteser)Kreuz mit einem 3 mm breiten, grün emaillierten Rand. In der Mitte ist das Wappen der Stadt Steyr platziert.

- (2) Gleichzeitig mit dem Ehrenzeichen werden auch eine Kleinausführung (Pin) und für Uniformträger Ordensspangen überreicht. Die Miniatur stellt die Insignie dar. Breite 15 mm, Höhe 15 mm. Das Ehrenzeichen samt Kleinausführung wird in einem Etui überreicht. Der Bajonettverschluss der Miniatur liegt im Etui unter dem siebenstrahligen Stern. Das Inlett ist nicht herausnehmbar und schwarz.

## **§ 19**

Die Verleihung der Ehrenzeichen für besondere kulturelle Leistungen erfolgt nach Vorberatung und über Empfehlung des Kulturausschusses auf Antrag des Stadtsenats durch den Gemeinderat.

## **§ 20**

Die Ehrung ist in das „Ehrenbuch für das Ehrenzeichen für besondere Leistungen im kulturellen Bereich“ im Sinne des § 5 einzutragen.

## **V. EHRENZEICHEN für besondere Leistungen im sozialen Bereich**

## **§ 21**

Für die Erbringung einer besonderen Leistung auf sozialem Gebiet, welche geeignet ist, das soziale Leben in der Stadt Steyr nachhaltig zu bereichern, kann das „Ehrenzeichen für besondere Leistungen im sozialen Bereich der Stadt Steyr“ verliehen werden.

## **§ 22**

- (1) Die Auszeichnung soll natürlichen Personen zuteil werden, die eine Leistung im Sinne des § 21 erbracht haben und ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Steyr haben.
- (2) Vom Erfordernis des Wohnsitzes kann abgesehen werden, wenn die zu würdigende Leistung mit besonderem Bezug oder besonderer Ausstrahlung auf die Stadt Steyr erbracht wurde, oder wenn besondere persönliche Verbindungen zur Stadt Steyr (Geburtsort, Schulbesuch, berufliche Wirkungsstätte, etc.) bestehen.

## **§ 23**

- (1) Die Brustdekoration (Kleinod) ist ein mit 77 mm Durchmesser siebenstrahliger Stern mit glatten Strahlen. Darauf liegt ein 54 x 54 mm großes, achtspeitziges, gekröpftes, golden bordiertes und weiß emailliertes (Malteser)Kreuz mit einem 3 mm breiten, grün emaillierten Rand. In der Mitte ist das Wappen der Stadt Steyr platziert.
- (2) Gleichzeitig mit dem Ehrenzeichen werden auch eine Kleinausführung (Pin) und für Uniformträger Ordensspangen überreicht. Die Miniatur stellt die Insignie dar. Breite 15 mm, Höhe 15 mm. Das Ehrenzeichen samt Kleinausführung wird in einem Etui

überreicht. Der Bajonettverschluss der Miniatur liegt im Etui unter dem siebenstrahligen Stern. Das Inlett ist nicht herausnehmbar und schwarz.

## **§ 24**

Die Verleihung der Ehrenzeichen für besondere Leistungen im sozialen Bereich erfolgt nach Vorberatung und über Empfehlung des Sozialausschusses auf Antrag des Stadtsenats durch den Gemeinderat.

## **§ 25**

Die Ehrung ist in das „Ehrenbuch für das Ehrenzeichen für besondere Leistungen im sozialen Bereich“ im Sinne des § 5 einzutragen.

## **VI.**

### **EHRENZEICHEN für besondere Leistungen im wissenschaftlichen Bereich**

## **§ 26**

Für die Erbringung einer besonderen Leistung auf wissenschaftlichem Gebiet, welche geeignet ist, das wissenschaftliche Leben in der Stadt Steyr oder darüber hinaus nachhaltig zu bereichern, kann das „Ehrenzeichen für besondere Leistungen im wissenschaftlichen Bereich der Stadt Steyr“ verliehen werden.

## **§ 27**

- (1) Die Auszeichnung soll natürlichen Personen zuteil werden, die eine Leistung im Sinne des § 26 erbracht haben und ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Steyr haben.
- (2) Vom Erfordernis des Wohnsitzes kann abgesehen werden, wenn die zu würdigende Leistung mit besonderem Bezug oder besonderer Ausstrahlung auf die Stadt Steyr erbracht wurde, oder wenn besondere persönliche Verbindungen zur Stadt Steyr (Geburtsort, Schulbesuch, berufliche Wirkungsstätte, etc.) bestehen.

## **§ 28**

- (1) Die Brustdekoration (Kleinod) ist ein mit 77 mm Durchmesser siebenstrahliger Stern mit glatten Strahlen. Darauf liegt ein 54 x 54 mm großes, achtspitziges, gekröpftes, golden bordiertes und weiß emailliertes (Malteser)Kreuz mit einem 3 mm breiten, grün emaillierten Rand. In der Mitte ist das Wappen der Stadt Steyr platziert.
- (2) Gleichzeitig mit dem Ehrenzeichen werden auch eine Kleinausführung (Pin) und für Uniformträger Ordensspangen überreicht. Die Miniatur stellt die Insignie dar. Breite 15 mm, Höhe 15 mm. Das Ehrenzeichen samt Kleinausführung wird in einem Etui überreicht. Der Bajonettverschluss der Miniatur liegt im Etui unter dem siebenstrahligen Stern. Das Inlett ist nicht herausnehmbar und schwarz.

## **§ 29**

Die Verleihung der Ehrenzeichen für besondere Leistungen im wissenschaftlichen Bereich erfolgt nach Vorberatung und über Empfehlung des Kulturausschusses auf Antrag des Stadtsenats durch den Gemeinderat.

## **§ 30**

Die Ehrung ist in das „Ehrenbuch für das Ehrenzeichen für besondere Leistungen im wissenschaftlichen Bereich“ im Sinne des § 5 einzutragen.

## **VII.**

### **EHRENZEICHEN für besondere Leistungen im wirtschaftlichen Bereich**

## **§ 31**

Für die Erbringung einer besonderen Leistung im wirtschaftlichen Bereich, welche geeignet ist, das wirtschaftliche Leben in der Stadt Steyr oder darüber hinaus nachhaltig zu bereichern, kann das „Ehrenzeichen für besondere Leistungen im wirtschaftlichen Bereich der Stadt Steyr“ verliehen werden.

## **§ 32**

- (1) Die Auszeichnung soll natürlichen Personen zuteil werden, die eine Leistung im Sinne des § 31 erbracht haben und ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Steyr haben.
- (2) Vom Erfordernis des Wohnsitzes kann abgesehen werden, wenn die zu würdigende Leistung mit besonderem Bezug oder besonderer Ausstrahlung auf die Stadt Steyr erbracht wurde, oder wenn besondere persönliche Verbindungen zur Stadt Steyr (Geburtsort, Schulbesuch, berufliche Wirkungsstätte, etc.) bestehen.

## **§ 33**

- (1) Die Brustdekoration (Kleinod) ist ein mit 77 mm Durchmesser siebenstrahliger Stern mit glatten Strahlen. Darauf liegt ein 54 x 54 mm großes, achtspeitziges, gekröpftes, golden bordiertes und weiß emailliertes (Malteser)Kreuz mit einem 3 mm breiten, grün emaillierten Rand. In der Mitte ist das Wappen der Stadt Steyr platziert.
- (2) Gleichzeitig mit dem Ehrenzeichen werden auch eine Kleinausführung (Pin) und für Uniformträger Ordensspangen überreicht. Die Miniatur stellt die Insignie dar. Breite 15 mm, Höhe 15 mm. Das Ehrenzeichen samt Kleinausführung wird in einem Etui überreicht. Der Bajonettverschluss der Miniatur liegt im Etui unter dem siebenstrahligen Stern. Das Inlett ist nicht herausnehmbar und schwarz.

## **§ 34**

Die Verleihung der Ehrenzeichen für besondere Leistungen im wirtschaftlichen Bereich erfolgt nach Vorberatung und über Empfehlung des Finanz-, Rechts- und Wirtschaftsausschusses auf Antrag des Stadtsenats durch den Gemeinderat.

## **§ 35**

Die Ehrung ist in das „Ehrenbuch für das Ehrenzeichen für besondere Leistungen im wirtschaftlichen Bereich“ im Sinne des § 5 einzutragen.

## **VIII. EHRENZEICHEN für ehrenamtliche Tätigkeit**

## **§ 36**

Für besondere Verdienste im ehrenamtlichen Bereich kann das „Ehrenzeichen für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Steyr“ verliehen werden,

- (1) insbesondere an Männer und Frauen, die während einer 25-jährigen Tätigkeit ohne Unterbrechung in anerkannten Steyrer Vereinen und Verbänden außerordentliches geleistet, das 50. Lebensjahr erreicht und in den letzten 10 Jahren eine der nachstehend angeführten Funktionen ehrenamtlich ausgeübt haben.
- (2) Als Funktionäre gelten: Präsident, Obmann, Geschäftsführender Obmann, Sektionsleiter, Schriftführer, Kassier.

## **§ 37**

- (1) Die Auszeichnung soll natürlichen Personen zuteil werden, die eine Leistung im Sinne des § 36 erbracht haben und ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Steyr haben.
- (2) Vom Erfordernis des Wohnsitzes kann abgesehen werden, wenn die zu würdigende Leistung mit besonderem Bezug oder besonderer Ausstrahlung auf die Stadt Steyr erbracht wurde, oder wenn besondere persönliche Verbindungen zur Stadt Steyr (Geburtsort, Schulbesuch, berufliche Wirkungsstätte, etc.) bestehen.

## **§ 38**

- (1) Die Brustdekoration (Kleinod) ist ein mit 77 mm Durchmesser siebenstrahliger Stern mit glatten Strahlen. Darauf liegt ein 54 x 54 mm großes, achtspeitziges, gekröpftes, golden bordiertes und weiß emailliertes (Malteser)Kreuz mit einem 3 mm breiten, grün emaillierten Rand. In der Mitte ist das Wappen der Stadt Steyr platziert.
- (2) Gleichzeitig mit dem Ehrenzeichen werden auch eine Kleinausführung (Pin) und für Uniformträger Ordensspangen überreicht. Die Miniatur stellt die Insignie dar. Breite 15 mm, Höhe 15 mm. Das Ehrenzeichen samt Kleinausführung wird in einem Etui

überreicht. Der Bajonettverschluss der Miniatur liegt im Etui unter dem siebenstrahligen Stern. Das Inlett ist nicht herausnehmbar und schwarz.

### **§ 39**

Die Verleihung des Ehrenzeichens für ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt nach Vorberatung und über Empfehlung des Sozialausschusses auf Antrag des Stadtsenats durch den Gemeinderat.

### **§ 40**

Die Ehrung ist in das „Ehrenbuch für das Ehrenzeichen für ehrenamtliche Tätigkeit“ im Sinne des § 5 einzutragen.

## **IX. PROFESSOR ANTON NEUMANN-MEDAILLE**

### **§ 41**

Die Stadt Steyr stiftet als äußeres Zeichen der Anerkennung für mindestens 25-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Volkshochschulwesens sowie für besondere Verdienste um die Volkshochschule Steyr die „Professor Anton Neumann-Medaille“.

### **§ 42**

Die Auszeichnung führt nach dem Gründer der Volkshochschule der Stadt Steyr, dem langjährigen Kulturreferenten der Stadt Steyr und Ehrenvorsitzenden des Verbandes Oö. Volkshochschulen, den Namen „Professor Anton Neumann-Medaille“.

### **§ 43**

Die „Professor Anton Neumann-Medaille“ wird in Bronze verliehen. Die Medaille hat einen Durchmesser von 80 mm und wird in einem dazu passenden Etui überreicht. Sie ist nicht zum Tragen bestimmt. Die „Professor Anton Neumann-Medaille“ zeigt auf der Vorderseite die Darstellung des Steyrer Rathauses, versehen mit der Aufschrift „Für besondere Verdienste – Die Stadt Steyr“. Auf der Rückseite befindet sich die Bezeichnung „Professor Anton Neumann-Medaille“, der Name der geehrten Person oder Institution und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses.

### **§ 44**

Die „Professor Anton Neumann-Medaille“ wird an Personen verliehen, die während des in § 41 angeführten Zeitraumes ununterbrochen an der Volkshochschule der Stadt Steyr tätig waren und sich bei dieser Tätigkeit Verdienste erworben haben. Darüber hinaus kann sie an Personen verliehen werden, die durch ihre Tätigkeit der Volkshochschule eine besondere Förderung und Unterstützung gewährt haben.

## **§ 45**

Als Unterbrechung gelten nicht:

- (1) Zeiträume, in denen der für die Verleihung in Betracht kommende durch behördlichen Auftrag zu einer militärischen oder sonstigen Dienstleistung herangezogen wurde,
- (2) sonstige Unterbrechungszeiträume bis zu insgesamt eineinhalb Jahren.

## **§ 46**

Die Verleihung der „Professor Anton Neumann-Medaille“ wird nach Vorberatung und über Empfehlung des Kulturausschusses auf Antrag des Stadtsenats durch den Gemeinderat beschlossen.

## **§ 47**

Die Ehrung ist in das Ehrenbuch für die Verleihung der „Professor Anton Neumann-Medaille der Stadt Steyr“ einzutragen.

# **X. FEUERWEHRVERDIENSTMEDAILLE DER STADT STEYR**

## **§ 48**

Die Stadt Steyr stiftet für eine fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens die „Feuerwehrverdienstmedaille der Stadt Steyr“

## **§ 49**

- (1) Das Ehrenzeichen ist eine Medaille aus Bronze. Sie hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt auf der Vorderseite einen, mit einem Lorbeer- und einem Eichenlaubzweig umgebenen Feuerwehrhelm und die Umschrift „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut“. Auf der Rückseite zeigt die Medaille ein mit Flammenzungen umgebenes gleichschenkeliges, mit einem Winkel nach unten gerichtetes Dreieck, in welchem das Wappentier der Stadt Steyr in aufrechter Stellung abgebildet ist und die Umschrift „Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens - Die Stadt Steyr“.
- (2) Das Ehrenzeichen wird an einem 40 mm breiten, dreieckig zusammengefalteten, grünweißem Band auf der linken Brustseite getragen.

## **§ 50**

Das Ehrenzeichen wird an Personen verliehen, die während des im § 48 bezeichneten Zeitraumes ununterbrochen in Organisationen des Feuerwehrwesens tätig waren und sich bei dieser Tätigkeit Verdienste erworben haben.

## **§ 51**

- (1) In die fünfzehnjährige Tätigkeit gemäß § 48 ist einzurechnen:
- a) Die tatsächliche ununterbrochene Dienstzeit in einer dem Feuerwehrwesen dienenden Organisation in Oberösterreich;
  - b) Neben einer gemäß § 51 Abs. 1 lit. a) anzurechnenden Dienstzeit auch eine im Feuerwehrwesen ausgeübte Tätigkeit in anderen Bundesländern oder im Ausland.
- (2) Als Unterbrechung gelten nicht:
- a) Zeiträume, in denen der für die Verleihung in Betracht kommende durch behördlichen Auftrag zu einer militärischen oder sonstigen Dienstleistung herangezogen wurde;
  - b) Sonstige Unterbrechungszeiträume bis insgesamt eineinhalb Jahren.

## **§ 52**

Von der Verleihung sind ausgenommen:

Personen, die in Österreich bereits mit einer Medaille für fünfzehnjährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens ausgezeichnet wurden.

## **§ 53**

Die Verleihung der „Feuerwehrverdienstmedaille der Stadt Steyr“ erfolgt über Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Steyr auf Antrag des Stadtsenats durch den Gemeinderat.

## **§ 54**

Die Ehrung ist in das „Ehrenbuch für die Verleihung der Feuerwehrverdienstmedaille der Stadt Steyr“ im Sinne des § 5 einzutragen.

# **XI. RETTUNGSVERDIENSTMEDAILLE DER STADT STEYR**

## **§ 55**

Die Stadt Steyr stiftet für eine 15-jährige, 20-jährige und 25-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Rettungswesens in der Stadt Steyr die „Rettungsverdienstmedaille der Stadt Steyr.“

## **§ 56**

- (1) Die Auszeichnung ist eine Medaille aus Gold, Silber oder Bronze. Sie hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt auf der Vorderseite ein gleicharmiges, mit einem Lorbeerzweig umgebenes Kreuz und die Umschrift „Edel sei der Mensch, hilfreich und

gut“. Auf der Rückseite zeigt die Medaille ein gleichschenkeliges, mit einem Winkel nach unten gerichtetes Dreieck, in welchem das Wappentier der Stadt in aufrechter Stellung abgebildet ist und die Umschrift „Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Rettungswesens – Die Stadt Steyr“.

- (2) Die Rettungsmedaille der Stadt Steyr wird an einem 40 mm breiten, dreieckig zusammengefalteten, grünweißem Band auf der linken Brustseite getragen.

### **§ 57**

- (1) Die Rettungsverdienstmedaille der Stadt Steyr wird für 15-jährige Tätigkeit in Bronze,
- (2) für 20-jährige Tätigkeit in Silber,
- (3) und für 25-jährige Tätigkeit in Gold verliehen.

### **§ 58**

Die Rettungsverdienstmedaillen werden an Personen verliehen, die während der im § 57 bezeichneten Zeiträume ununterbrochen in Organisationen des Rettungswesens in der Stadt Steyr tätig waren und sich bei dieser Tätigkeit Verdienste erworben haben.

### **§ 59**

In die Tätigkeit gemäß § 57 ist die tatsächliche, ununterbrochene Dienstzeit in einer dem Rettungswesen dienenden Organisation in Oberösterreich, in einem anderen Bundesland oder im Ausland einzurechnen.

### **§ 60**

Als Unterbrechung gelten nicht:

- (1) Zeiträume, in denen der für die Verleihung in Betracht kommende durch behördlichen Auftrag zu einer militärischen oder sonstigen Dienstleistung herangezogen wurde.
- (2) Sonstige Unterbrechungszeiträume bis zu insgesamt eineinhalb Jahren.

### **§ 61**

Die Verleihung der „Rettungsverdienstmedaille der Stadt Steyr“ erfolgt über Antrag der Bezirksstelle Steyr Stadt des Österr. Roten Kreuzes auf Antrag des Stadtsenats durch den Gemeinderat.

### **§ 62**

Die Ehrung ist in das „Ehrenbuch für die Verleihung der Rettungsverdienstmedaille der Stadt Steyr“ im Sinne des § 5 einzutragen.

## XII. SPORTEHRENZEICHEN DER STADT STEYR

### § 63

- (1) Die Stadt Steyr verleiht Personen, die im sportlichen Wettkampf durch hervorragende Leistungen das Ansehen der Stadt Steyr erhöht oder sonst auf dem Sportsektor Außerordentliches geleistet oder sich Verdienste erworben haben, das "Sportehrenzeichen der Stadt Steyr".
  
- (3) Die Verleihung des "Sportehrenzeichens der Stadt Steyr" ist auf natürliche Personen beschränkt.

### § 64

- (1) Das "Sportehrenzeichen der Stadt Steyr" wird als Anstecknadel hergestellt und in insgesamt vier Ausführungen verliehen:
  - a) **Für Sportler in Gold, Silber und Bronze:**  
Das Sportehrenzeichen besteht bei dieser Ausführung (Gold, Silber, Bronze) aus einem Schild in der Größe von 23 x 23 mm und zeigt das Wappen der Stadt Steyr, umgeben von einem Lorbeerkranz sowie die Umschrift "Sportehrenzeichen der Stadt Steyr".
  
  - b) **Für Funktionäre in Gold:**  
Das Sportehrenzeichen besteht bei dieser Ausführung aus einem Schild in Gold in der Größe von 23 x 23 mm und zeigt das Wappen der Stadt Steyr, umgeben von einem Lorbeerkranz sowie der Umschrift "Sportehrenzeichen der Stadt Steyr" und die ergänzende Aufschrift "Funktionär".
  
- (2) Gleichzeitig mit dem in Absatz 1 a) und b) beschriebenen Sportehrenzeichen wird eine weitere Anstecknadel, die das Sportehrenzeichen in verkleinerter Form (ca. 12,5 x 12 mm für Sportler und ca. 15 x 12 mm für Funktionäre) darstellt, verliehen.

### § 65

- (1) Das Sportehrenzeichen wird an Sportler verliehen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Steyr haben oder Mitglieder eines ordnungsgemäß gemeldeten Vereines sind, der seinen Sitz in Steyr hat:
  
- (2) **1. In goldener Ausführung:**
  - a) für die erfolgreiche Teilnahme an herausragenden sportlichen Ereignissen für einen anerkannten österreichischen Fachverband; als solche Ereignisse gelten: Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften;
  
  - b) für die fünfmalige Erringung eines österr.–Staatsmeistertitels in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb (Erläuterung: Der Meistertitel in einem Mannschaftsbewerb wird als halber Einzeltitel bewertet, wenn in dieser Sparte auch Einzelbewerbe ausgeschrieben sind);

- c) für eine außergewöhnliche sportliche Leistung auf alpinistischem Gebiet;
- d) für die Erringung eines österr. Staatsmeistertitels in einem Mannschaftsbewerb, sofern dieser nicht auch als Einzelbewerb ausgeschrieben ist; als Mannschaftsbewerbe zählen: Basketball, Eis- und Landhockey, Faustball, Fußball, Handball, Volleyball sowie Asphalt- und Eisschießen;
- e) für aktive Mitglieder einer Mannschaft, die dieser mindestens 3 Jahre angehören und maßgeblich Anteil daran haben, dass die Mannschaft der höchsten Spielklasse Österreichs angehört; als Mannschaftsbewerbe zählen: wie 1. d);

## **2. In silberner Ausführung:**

- a) für die dreimalige Erringung eines österr. Staatsmeistertitels in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb (Erläuterung: wie 1. b));
- b) für die fünfmalige Erringung eines Landesmeistertitels in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb (Erläuterung: wie 1. b));

## **3. In bronzener Ausführung:**

- a) für die Erringung eines österr. Staatsmeistertitels in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb (Erläuterung: wie 1. b));
- b) für die dreimalige Erringung eines Landesmeistertitels in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb (Erläuterung: wie 1. b));
- c) für die fünfmalige Erringung eines Stadtmeistertitels in einem Einzel- oder Mannschaftsbewerb (Erläuterung: wie 1. b));

## **§ 66**

Das **Sportehrenzeichen für ehrenamtliche Funktionäre** wird in goldener Ausführung verliehen:

- (1) An Männer und Frauen, die während einer 25-jährigen Tätigkeit ohne Unterbrechung in anerkannten Steyrer Sportvereinen oder -verbänden Außerordentliches für den Sport geleistet, das 50. Lebensjahr erreicht und in den letzten 10 Jahren eine der nachstehend angeführten Funktionen ehrenamtlich ausgeübt haben.
- (2) Als Funktionäre gelten: Präsident, Obmann, Geschäftsführender Obmann, Sektionsleiter, Schriftführer, Kassier, Sportleiter, Schieds- und Kampfrichter, Trainer und Jugendleiter.

## **§ 67**

- (1) Die Verleihung des "Sportehrenzeichens der Stadt Steyr" erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Steyr auf Antrag und nach Prüfung durch den Stadtsportausschuss. Die Sportvereine (nicht die einzelnen Sektionen) haben die Vorschläge für Ehrungen beim Magistrat der Stadt Steyr als Geschäftsstelle des Stadtsportausschusses einzubringen.
- (2) Vor der Verleihung ist die Zustimmung des für den beantragenden Verein zuständigen Dachverbandes (ASKÖ, ASVÖ, UNION,...) einzuholen.

- (3) Das "Sportehrenzeichen der Stadt Steyr" darf in jeder Ausführung nur einmal verliehen werden.
- (4) Die Stadt Steyr hat den Geehrten über die Verleihung eine Urkunde auszustellen und ein Verzeichnis der verliehenen Sportehrenzeichen (Sportehrenbuch) zu führen.
- (5) Die Überreichung des "Sportehrenzeichens der Stadt Steyr" wird in feierlicher Form vom Bürgermeister der Stadt Steyr vorgenommen.

Diese Richtlinien sind durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr kundzumachen und treten am **1. Jänner 2011** in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Richtlinien betreffend die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Steyr außer Kraft.

*Diskussionsbeiträge von:*

*Gemeinderat Roman Eichhübl*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

#### **BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER GERHARD BREMM:**

#### **2) Fin-122/06            Sparkassenfonds Steyr Reithoffer KG, Schlussbericht; Revitalisierung des Reithoffergebäudes und Bilanz 2009**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Der Schlussbericht zum Bauvorhaben Revitalisierung des Reithoffergebäudes durch die Sparkassenfonds Steyr Reithoffer KG sowie die Bilanz der Sparkassenfonds Steyr Reithoffer KG für das Rechnungsjahr 2009 wurde zur Kenntnis genommen.

*Diskussionsbeiträge von:*

*Vizebürgermeister Gunter Mayrhofer  
Gemeinderat Kurt Apfelthaler  
Vizebürgermeister Gunter Mayrhofer  
Vizebürgermeister Gerhard Bremm*

#### **Antrag zu Fin-122/06 gemäß § 8j der Geschäftsordnung des Gemeinderates**

Geschäftsordnungsantrag:

Das Wahlbündnis ÖVP-Bürgerforum Steyr stellte gemäß § 8j GOGR den Antrag zur Geschäftsordnung, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen um die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Unterlagen zu haben.

Der Vorsitzende lässt sodann über den Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Zusatzantrag des WB ÖVP-Bürgerforum Steyr wurde wie folgt **abgelehnt**.

Anwesende Gemeinderäte: **35**

Zustimmung: **7**

**WB ÖVP-Bürgerforum Steyr 7** – (Vbgm. Gunter Mayrhofer; GR<sup>in</sup> Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner; GR<sup>in</sup> MMag. Michaela Frech; GR Mag. Wolfgang Glaser; GR Ing. Wolfgang Hack; GR<sup>in</sup> Ursula Voglsam; GR<sup>in</sup> Eva-Maria Wührleitner)

Ablehnung: **28**

**SPÖ 19** – (Bgm. Gerald Hackl; Vbgm. Gerhard Bremm; Vbgm. Walter Oppl; StR Wilhelm Hauser; StR<sup>in</sup> Ingrid Weixlberger; GR Rudolf Blasi; GR Ernst Esterle; GR<sup>in</sup> Helga Feller-Höllner; GR<sup>in</sup> Monika Freimund; GR Kurt-Werner Haslinger; GR<sup>in</sup> Rosa Hieß; GR Ing. Franz-Michael Hingerl; GR Thomas Kaliba; GR Mag. Gerhard Klausberger; GR Dr.med. Michael Schodermayr; GR<sup>in</sup> Birgit Schörkhuber; GR Rudolf Schröder; GR Mag. Erwin Schuster; GR<sup>in</sup> Silvia Thurner)

**FPÖ 6** – (StR Dr. Helmut Zöttl; GR Roman Eichhübl; GR<sup>in</sup> Michaela Greinöcker; GR<sup>in</sup> Beatrix Hesselberger; GR Josef Holzer; GR Ing. Kurt Lindlgruber)

**GRÜNE 3** – (GR Kurt Apfelthaler; GR<sup>in</sup> Mag. Elisabeth Gruber; GR Mag. Reinhard Kaufmann)

Stimmenthaltungen: ---

### **Abstimmung über den Antrag Fin-122/06**

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde wie folgt **angenommen**.

Anwesende Gemeinderäte: **35**

Zustimmung: **28**

**SPÖ 19** – (Bgm. Gerald Hackl; Vbgm. Gerhard Bremm; Vbgm. Walter Oppl; StR Wilhelm Hauser; StR<sup>in</sup> Ingrid Weixlberger; GR Rudolf Blasi; GR Ernst Esterle; GR<sup>in</sup> Helga Feller-Höllner; GR<sup>in</sup> Monika Freimund; GR Kurt-Werner Haslinger; GR<sup>in</sup> Rosa Hieß; GR Ing. Franz-Michael Hingerl; GR Thomas Kaliba; GR Mag. Gerhard Klausberger; GR Dr.med. Michael Schodermayr; GR<sup>in</sup> Birgit Schörkhuber; GR Rudolf Schröder; GR Mag. Erwin Schuster; GR<sup>in</sup> Silvia Thurner)

**FPÖ 6** – (StR Dr. Helmut Zöttl; GR Roman Eichhübl; GR<sup>in</sup> Michaela Greinöcker; GR<sup>in</sup> Beatrix Hesselberger; GR Josef Holzer; GR Ing. Kurt Lindlgruber)

**GRÜNE 3** – (GR Kurt Apfelthaler; GR<sup>in</sup> Mag. Elisabeth Gruber; GR Mag. Reinhard Kaufmann)

Ablehnung: **7**



(5) <b>Stadttheater</b>	
bis 5 Stunden	€ 255,00
jede weitere angefangene Stunde	€ 51,00
Tagespauschale oder bei mehrtägigen Veranstaltungen pro Tag	€ 459,00
(6) <b>Reithoffer-Saal</b>	
bis 5 Stunden	€ 90,00
jede weitere angefangene Stunde	€ 18,00
Tagespauschale oder bei mehrtägigen Veranstaltungen pro Tag	€ 162,00
(7) <b>Schlossgalerie</b>	
Tagespauschale oder bei mehrtägigen Veranstaltungen pro Tag und Etage	€ 300,00
(8) <b>Klavierbenützung</b>	
exkl. Kosten für Transport und Klavierstimmung	€ 300,00

## **Artikel II. Tarife für mehrtägige oder Sonderveranstaltungen**

Für Veranstaltungen jeglicher Art, die sich über mehr als einen Veranstaltungstag erstrecken, ebenso für nicht kommerzielle Veranstaltungen von Schulen, Vereinen, Organisationen oder Veranstaltungen, bei denen der Erlös ausschließlich wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, weiters für Tagungen und Konferenzen von gemeinnützigen Organisationen – das sind insbesondere solche ohne Eintrittsgebühren oder ohne Gewinnabsicht – kann nach Prüfung der Voraussetzungen durch die FA für Kulturangelegenheiten auf die unter Artikel I. genannten Tarife eine Ermäßigung gewährt werden.

## **Artikel III. Tarifanpassung**

Die Gebühren werden in der Folge in 3-Jahres-Intervallen auf Basis des VPI 2005 jeweils zum 01. 01. des Folgejahres angepasst. Als Basiswert ist jeweils der VPI des ÖSTAT oder ein an dessen Stelle tretender Index mit Berechnungsbasis September heranzuziehen. Die kaufmännische Rundung erfolgt auf vollen Euro.

## **Artikel IV. Leistungsumfang**

- (1) Die Saalmiete beinhaltet im Stadtsaal Bühne, Podium, Rednerpult, Schulungstafel, Tonanlage, CD-Player, Mini-Disk, Kassettendeck, Diaprojektor, Overheadprojektor, Beamer, Großleinwand, (Funk-)Mikrofone, Anschluss für Fernseh- und Rundfunkreportagen wie für Video- und Simultananlagen jeweils in der vorhandenen Ausstattung.
- (2) Die Saalmiete beinhaltet im Alten Theater Bühne, Tonanlage, (Funk-)Mikrofone, CD-Player, Mini-Disk, Kassettendeck, Stative (Mikro, Lautsprecher), Alu-Podeste, Notenpulte und –leuchten, Leinwand, Projektortisch jeweils in der vorhandenen Ausstattung.
- (3) Die Saalmiete beinhaltet im Stadttheater und Reithoffer-Saal Bühne samt vorhandener technischer Ausstattung, Notenpulte und Leuchten.
- (4) Die Saalmiete beinhaltet in der Schlossgalerie nur die vorhandene Ausstattung.

## **Artikel V. Zusatzleistungen**

- (1) Inanspruchnahme von sonstigem Personal, wie Bereitstellung von Arbeitskräften für Auf-, Ab- oder Umbauarbeiten, für Billeteur, Garderobiere udgl. pro Person und angefangene Stunde (Die Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Nebengebührenregelung des Magistrates der Stadt Steyr).
- (2) Blumenschmuck (Rampenschmuck und Lorbeerbäumchen) ist im Leistungsumfang nicht enthalten und kann deshalb vom Veranstalter auf dessen Kosten bei der Fachabteilung für Kulturangelegenheiten gesondert in Auftrag gegeben werden.
- (3) Bei Eigenveranstaltungen der Stadt Steyr wird beim Einsatz von Garderobieren eine Garderobengebühr von € 0,50 je Person eingehoben.

## **Artikel VI. Sonderbestimmungen**

- (1) Die Bezahlung der Gesamtmiete hat spätestens 14 Tage nach Vorschreibung durch die Fachabteilung für Kulturangelegenheiten bzw. längstens bis 1 Tag vor Veranstaltung zu erfolgen.
- (2) Die genannten Tarife für die Saalmiete verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Sie beinhalten die Kosten für Heizung, Strom, übliche Reinigung (ausgenommen extreme Verschmutzung) und allgemeine Beleuchtung.
- (3) Der Mietvertrag wird in einem Original ausgefertigt, das beim Vermieter bleibt. Der Mieter erhält auf sein Verlangen eine unbeglaubigte bzw. auf seine Kosten eine beglaubigte Abschrift.
- (4) Stornogebühr bei Rücktritt vom Vertrag
  1. bis 90 Tage vor Veranstaltung keine,
  2. bis 60 Tage vor Veranstaltung 10 %
  3. bis 15 Tage vor Veranstaltung 20 %
  4. zwischen 14. Tag und Veranstaltungstag 50 %.
- (5) Die Tarifordnung tritt für das Alte Theater, für den Stadtsaal sowie die Jugendstilsäle, für das Stadttheater und für den Reithoffer-Saal mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 01. 02. 2006, K-83/02, für das Alte Theater, für den Stadtsaal sowie die Jugendstilsäle mit Wirkung vom 31.12.2010 außer Kraft.

*Diskussionsbeiträge von:*

*Gemeinderat Roman Eichhübl  
Gemeinderätin MMag. Michaela Frech  
Gemeinderätin Mag. Elisabeth Gruber*

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 8*

*GR Mag. Erwin Schuster, GR<sup>in</sup> Birgit Schörkhuber, StR Wilhelm Hauser, GR Dr. Michael Schodermayr, GR<sup>in</sup> Helga Feller-Höller, GR<sup>in</sup> Rosa Hieß, GR Kurt Apfelthaler, GR<sup>in</sup> Dr. Birgit-Braunsberger-Lechner.*



Obergeschossen mit € 120.000,-- nach oben begrenzt werden. Dies bedeutet eine Gesamtförderung in der Höhe von € 147.948,-- verteilt auf 15 Jahre, wovon im Jahr 2010 ca. € 4.932,-- zur Auszahlung gelangen. Die Details zu den einzelnen Objekten sind der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen.

Dazu wurden bei VASSt 5/853100/775000 Mittel in der Höhe von € 5.000,-- für das Rechnungsjahr 2010 freigegeben. Die restlichen Mittel sind in den Budgets der Folgejahre vorzusehen.

### Beilage zu Präs-683/02

Wohnbauträger	Objekt	Anzahl der Lifte	Anzahl d.Obergeschosse	anerkannte Baukosten	Gesamtförderung	halbjährlich. Annuitätenzuschuss
GWG der Stadt Steyr	Taborweg 31	1	3	100.000,00	30.000,00	1.000,00
GWG der. Stadt Steyr	Steinbrecher-ring 9	1	3	93.160,00	27.948,00	931,60
GWG der Stadt Steyr	Sierningerstraße 156a	1	3	100.000,00	30.000,00	1.000,00
GWG der Stadt Steyr	Kopernikusstraße 4	1	3	100.000,00	30.000,00	1.000,00
GWG Stadt Steyr	Anzengruberstraße 8	1	3	100.000,00	30.000,00	1.000,00
			<b>5</b>	<b>493.160,00</b>	<b>147.948,00</b>	<b>4.931,60</b>

Bei der Abstimmung nicht anwesend: **9**

GR Kurt Apfelthaler; GR<sup>in</sup> Birgit Schörkhuber; GR<sup>in</sup> Rosa Hieß; GR<sup>in</sup> Helga Feller-Höller ;GR Dr. Michael Schodermayr; Vbgm. Gerhard Bremm; StR Dr. Helmut Zöttl; GR<sup>in</sup> MMag. Michaela Frech; GR<sup>in</sup> Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

### BERICHTERSTATTER STADTRAT WILHELM HAUSER:

**6) Stw-131/10 Kündigung Anrufsammeltaxi-Vertrag per Ende 9-2010 (ursprünglich Probetrieb für Stadtteil Gleink); Dringlichkeitsbeschluss.**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Direktion der Stadtwerke vom 30.08.2010 wurde der Vertragskündigung Anrufsammeltaxi gemäß § 5 Abs. 4 des Organisationsstatutes der Stadtwerke Steyr zugestimmt und die Stadtwerke wurden zum sofortigen Vollzug ermächtigt.

Angenommen in der Sitzung des Verwaltungsausschusses für die wirtschaftliche Unternehmung „Stadtwerke Steyr“ am 30.08.2010

## Vereinbarung

welche am unten angesetzten Tage und Jahre zwischen der Stadt Steyr, Stadtwerke Steyr, vertreten durch die nach dem Statut für die Stadt Steyr zeichnungsberechtigten Organe, 4400 Steyr, Stadtplatz 27, und Herrn Christian Muhr, 4400 Steyr, Stabiusstraße 17, abgeschlossen wird wie folgt.

### I.

Die Stadt Steyr hat im Sinne des § 61 Abs. 2 des Statutes für die Stadt Steyr 1992, LGBl. 82 aus 1996, die Stadtwerke Steyr als wirtschaftliche Unternehmung ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet. Aufgabe der Stadtwerke Steyr ist es unter anderem, einen Linienbusverkehr im Gebiet der Stadt Steyr zu unterhalten. Zur Ergänzung des Linienverkehrs ist die Stadt Steyr bestrebt, einen bedarfsorientierten Bestellverkehr in Form eines Anruf-Sammeltaxiverkehrs, nachfolgende kurz AST-Verkehr genannt, einzurichten. Herr Christian Muhr betreibt am Standort 4400 Steyr, Stabiusstraße 17, eine Taxiunternehmung. Die Stadtwerke Steyr und Herr Christian Muhr schließen diesen Vertrag zur Errichtung eines Anruf-Sammeltaxiverkehrs.

### II.

Die vom AST-Verkehr zu bedienenden Teilgebiete sind in der dieser Vereinbarung angeschlossenen Beilage **1** dargestellt. Weiters sind in diesem Vertrag die Durchführungsbestimmungen, die als Beilage **2** bezeichnet werden und der Bedarfsplan (Beilage 3) beige-schlossen. Sämtliche Beilagen stellen einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung dar.

Angemerkt wird, dass der in Beilage 3 festgelegte Bedarfsplan jederzeit von den Stadtwerken Steyr durch einseitige Äußerung abgeändert werden kann, wobei Veränderungen aber mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung dem Taxiunternehmen bekanntgegeben werden müssen.

### III.

Die telefonische Auskunftserteilung und die Auftragsannahme wird wie folgt geregelt:

Bei den Stadtwerken wird die Telefonnummer **899899**

eingerrichtet und während der Bürozeiten (Montag, Dienstag und Donnerstag von 7 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag von 7 bis 12 Uhr) betreut.

In der übrigen Zeit (Montag, Dienstag und Donnerstag von 17 bis 24 Uhr, Mittwoch und Freitag, Samstag und Sonntag von 12 bis 24 Uhr) wird diese Telefonnummer vom Taxiunternehmen betreut.

Die von den Stadtwerken während der Bürozeiten angenommenen Fahraufträge für den AST-Verkehr werden bei Büroschluss mittels Telefax an das Taxiunternehmen übermittelt.

Für diese Betreuung sowie für sämtlich zusätzliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Abwicklung des AST-Verkehrs, verpflichten sich die Stadtwerke Steyr, dem Taxiunternehmen zusätzlich zum Fahrkostenersatz einen Pauschalbetrag von S 12.000,- (Schilling zwölf-tausend) excl. USt. monatlich, unabhängig vom tatsächlichen Zeit -und Materialaufwand, zu bezahlen.

Mit der Bezahlung des oben angeführten Betrages sind alle Leistungen des Taxiunternehmens, insbesondere die Optimierung der Fahraufträge unter Berücksichtigung der geringsten Kosten, die Übermittlung dieser Fahraufträge an die für den Betrieb des AST-Verkehrs vorgesehenen Fahrzeuge und die Erstellung von Abrechnungsunterlagen sowie alle anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Abschluss und Durchführung dieser Vereinbarung abgegolten. Ausgenommen davon sind lediglich die Kosten für die Fahrleistungen, die im Sinne dieser Vereinbarung von den Stadtwerken zusätzlich zu bezahlen sind.

#### IV.

Die Installierung der AST-Rufnummer 899899 erfolgt auf Kosten der Stadtwerke Steyr. Auch die Betriebskosten für diese Leitungen werden von den Stadtwerken getragen. Im Sinne der vorstehenden Vertragsbestimmungen wird diese Telefonnummer außerhalb der Bürozeiten von den Stadtwerken Steyr zum Taxiunternehmen durchgeschaltet. Für diese Fahraufträge an die AST-Fahrzeuge wird das derzeitige System des Taxiunternehmens genutzt.

#### V.

Zur Verrechnung der erbrachten Fahrleistungen wird das Taxiunternehmen die erforderliche Abrechnung sowie die dazugehörigen Fahrscheine bis spätestens Zehnten des jeweiligen Folgemonats nach Auftragsnummer sortiert an die Stadtwerke übermitteln. Die Zahlung des vereinbarten Pauschalentgeltes hat jeweils bis Zehnten eines jeden Kalendermonats im vorhinein für den jeweiligen Kalendermonat zu erfolgen. Der sich aus der Abrechnung der Fahrleistungen ergebende Betrag ist bis zum Letzten eines jeden Kalendermonats für das jeweilige Vormonat zu entrichten.

#### VI.

Das derzeitig vereinbarte AST-Bedienungsgebiet wird zur Verrechnung mit dem Taxiunternehmen in vier Zonen eingeteilt, wobei die Vergütung der Fahrleistungen wie folgt festgelegt wird:

1. Zone	S 60,--(Schilling sechzig)
jede weitere Zone zusätzlich	S 40,--(Schilling vierzig)

Die vorstehenden Beträge verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie je Fahrt unabhängig von der Anzahl der transportierten Personen.

Die Abrechnung der erbrachten Fahrleistungen erfolgt in der Weise, dass vom sich aufgrund der vorstehenden Regelung ergebenden Gesamtfahrpreis der vom Kunden kassierte Fahrpreis in Abzug gebracht wird und die Differenz den Stadtwerken Steyr in Rechnung zu stellen ist. Sollte sich aus dem kassierten Fahrpreis und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag im Sinne der vorstehenden Vertragsbestimmung ein Guthaben zugunsten der Stadtwerke ergeben, ist dieses bei Erstellung der monatlichen Gesamtabrechnung entsprechend zu berücksichtigen.

#### VII.

Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung der Vertragsteile gültig und auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Jeder der beiden Vertragspartner hat das Recht, den bestehenden Vertrag innerhalb eines Monats ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsletzten aufzukündigen.

Die Stadtwerke haben zudem das Recht, während der Vertragszeit diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn das Taxiunternehmen die Abwicklung des AST-Verkehrs trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer höchstens 14 tägigen Nachfrist nicht vereinbarungsgemäß durchführt, die Interessen der Stadtwerke Steyr schädigt oder Anlagen der Stadtwerke Steyr für andere Zwecke als der Abwicklung des AST-Verkehrs und den damit verbundenen Tätigkeiten verwendet.

#### **VIII.**

Das Taxiunternehmen verpflichtet sich, allfällige Änderungen der Firmenanschrift oder Bankverbindungen unverzüglich den Stadtwerken Steyr nachweislich und schriftlich bekanntzugeben. Die Zahlung der vereinbarten Entgelte erfolgt bis zur nachweislichen Bekanntgabe einer neuen Bankverbindung mit schuldbefreiender Wirkung auf das letzte den Stadtwerken bekannte Konto.

Ebenso können schriftliche Zustellungen im Sinne dieser Vereinbarungen an die letzte bekannte Adresse des Taxiunternehmens mit rechtskräftiger Wirkung erfolgen.

#### **IX.**

Bei Meinungsverschiedenheiten, deren Lösung nicht in gegenseitiger Zusammenarbeit lösbar sind, entscheiden die ordentlichen Gerichte. Die Vertragsteile vereinbaren für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten die ausschließlich örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Steyr.

#### **X.**

Die mit der Errichtung und Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen öffentlichen Aufgaben jeder Art tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages und der Vertragserfüllung selbst, trägt jeder Vertragsteil aus eigenen Kosten.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die Stadt Steyr für die Errichtung dieser Vereinbarung keinerlei Kosten verrechnet.

#### **XI.**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch das Abgehen von dieser Vertragsbestimmung ist schriftlich in Form eines Nachtrages zu dieser Vereinbarung festzuhalten.

#### **XII.**

Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, wobei jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält. Die dritte Ausfertigung dient zur Anzeige dieses Vertrages beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Steyr, am 18.06.2001

Für die Stadt Steyr  
David Forstenlechner  
(als Vizebürgermeister)

Roman Eichhübl  
(als Mitglied des Stadtsenates)

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 7*

*Vbgm. Gerhard Bremm; GR<sup>in</sup> Dr. Braunsberger-Lechner; GR<sup>in</sup> MMag. Michaela Frech; GR<sup>in</sup> Helga Feller-Höller; GR<sup>in</sup> Rosa Hieß; GR<sup>in</sup> Birgit Schörkhuber; StR Dr. Helmut Zöttl;*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

**7) Stw-128/10                      Projekt Umkehrschleife bei Knoglergründen; Dringlichkeitsbeschluss.**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Die Verfügung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates vom 26.07.2010, worin gem. § 5 Abs. 4 iVm § 7 Abs. 3 Organisationsstatut Stadtwerke Steyr der Projektfreigabe Umkehrschleife Knoglergründe zu einem Betrag von € 45.000,-- Netto oder € 54.000,-- Brutto zugestimmt wurde und die Stadtwerke zum sofortigen Vollzug ermächtigt wurden, wurde genehmigt.

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 3*

*GR<sup>in</sup> MMag. Michaela Frech; GR<sup>in</sup> Beatrix Hesselberger; GR Rudolf Schröder;*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

**BERICHTERSTATTER STADTRAT MARKUS SPÖCK:**

**8) Wa-15/04                      Hochwasserschutzprojekt Steyr – Eintiefung Enns-Fluss; Verpflichtungserklärung; Dringlichkeitsbeschluss**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Die Bürgermeisterverfügung vom 29. Juli 2010, womit gem. § 49 Abs. 7 StS 1992 wegen Dringlichkeit Nachstehendes verfügt wurde, wurde hiermit wie folgt genehmigt:

Aufgrund des Amtsberichtes des GB III/FA Tiefbau vom 29. Juli 2010 wurde zur Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes „Eintiefung Enns-Fluss“ der Verpflichtungserklärung und somit der Übernahme des Interessentenbeitrages von 15 % der Entstehungskosten, das sind voraussichtlich etwa EUR 780.000,--, durch die Stadt Steyr zugestimmt.

Für die Mittelfreigabe des Interessentenbeitrages wird bei Bedarf ein gesonderter Antrag gestellt.

Wegen Dringlichkeit wurde der Magistrat gem. § 47 (5) StS 1992 zum sofortigen Vollzug dieses Beschlusses ermächtigt.

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 2*

*GR<sup>in</sup> MMag. Michaela Frech; GR Wolfgang Hack*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

**9) Wa-15/04                      Hochwasserschutzprojekt Steyr; Fischaufstiegshilfe Spitalmühlwehr; Verpflichtungserklärung; Dringlichkeitsbeschluss.**



**DER VORSITZENDE:**

Bürgermeister Gerald Hackl

**DIE PROTOKOLLFÜHRER:**

AR Thomas Schwingshackl e.h.

Brigitte Schwarz e.h.

Sandra Anselgruber e.h.

**DIE PROTOKOLLPRÜFER:**

GR Ernst Esterle e.h.

GR Mag. Reinhard Kaufmann e.h.